

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand: 2014/07/07

1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag kommt, wenn nicht anderes vereinbart, erst mit der ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande und wird erst dann verbindlich. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform wirksam.

1.2 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Besteller bei einem früher vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass sie vom Lieferer ausdrücklich anerkannt werden.

1.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame oder nichtige Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

2. Angebot, Preis, Zahlungsbedingungen

Hinsichtlich Preis, Menge und Liefermöglichkeit sind die Angebote des Lieferers ohne besondere Vereinbarung freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Lieferers. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch den Lieferer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit seinem Zulieferer. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung umgehend informiert. Eventuell durch den Besteller bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet. Der Lieferer ist bei neuen Aufträgen (Anschlusaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Zoll und Einfuhrnebenabgaben. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19%) hinzu.

Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferer in diesem Fall berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen, sowie nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferfrist

3.1 Die Lieferfrist beginnt nach Absenden der Auftragsbestätigung durch den Lieferer, nicht aber bevor der Besteller von ihm zu beschaffende Beistellteile, Unterlagen etc. beigebracht bzw. eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat.

Die Einhaltung der Lieferfrist ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, sobald die Bestellung das Werk bzw. Lager des Lieferers verlassen hat. Für auf dem Transport sich ergebende Verzögerungen, ist der Lieferer nicht verantwortlich. Ohne entsprechende Vereinbarungen mit dem Besteller werden Versandweg und Versandart durch den Lieferer festgelegt.

3.2 Der Lieferer haftet im Falle eines durch ihn zu vertretenden Lieferverzugs ausschließlich im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Lieferverzugauf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.3 Teillieferungen sind zulässig. Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 5% über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.

4. Lieferbehinderungen

4.1 Krieg, Aufstände, Revolten und Revolutionen, Staatsinsolvenzen, Betriebsstörung, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Streiks, hoheitliche Handlungen bzw. Enteignungen sowie alle Fälle höherer Gewalt, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, befreien den Lieferer für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Ferner berechtigen derartige Ereignisse den Lieferer, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Besteller ein Recht auf Schadenersatz zusteht.

4.2 Wenn der Lieferer vom Vertrag nicht zurückgetreten ist, bleibt der Besteller trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme der bestellten Ware und Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

5. Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über. Der Abschluss etwaiger Transport- oder sonstiger Versicherung bleibt dem Besteller überlassen.

Nach anstandsloser Übernahme der Sendung durch ein Transportunternehmen wird jede Haftung des Lieferers wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung sowie für unterwegs entstandene Gewichtsverluste oder Beschädigungen ausgeschlossen.

5.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

5.3 Sofern es der Besteller ausdrücklich wünscht, wird der Lieferer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferer leistet für Mängel der Ware zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

6.2 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers bzw. Lieferers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers bzw. Lieferers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Weiterhin dient der Hinweis auf technische Normen der Leistungsbeschreibung und ist nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen.

6.3 Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6.4 Bei der Nacherfüllung hat der Besteller insoweit mitzuwirken, als er dem Lieferer hierfür benötigte Informationen und Unterlagen rechtzeitig, d.h. nach Aufforderung binnen 2 Wochen beibringt. Scheitert die Nacherfüllung an einer schuldhaften Versäumnung der Mitwirkung durch den Besteller, so wird der Lieferer ebenfalls von der Mängelhaftung befreit.

6.5 Der Besteller muss dem Lieferer offensichtliche Mängel 1 Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. §377 HGB bleibt unberührt.

6.6 Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

6.7 Rechte wegen Mängeln verjähren 3 Monate ab Ablieferung der Ware. Die Mängelgewährleistung entfällt jedoch, wenn der Besteller dem Lieferer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Vgl. Ziffer 5 dieser Klausel.

6.8 Der Lieferer erteilt keine Garantien. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

6.9 Von der Gewährleistung für Mängel der Sache wird der Lieferer frei, wenn die Mängel darauf zurückzuführen sind, dass der Besteller die Sache nicht ordnungsgemäß behandelt, insbesondere fehlerhaft montiert, falsch in Betrieb genommen, oder unsachgemäß verwendet oder gelagert hat. Gleiches gilt für Reparaturversuche, die der Besteller ohne vorher schriftlich erteiltes Einverständnis des Lieferers durchgeführt hat, für fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes sowie für sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die zu einer Verschlechterung der Sache geführt und die der Lieferer nicht vertreten hat.

Mängel, die auf einer gewöhnlichen Abnutzung der Sache beruhen, unterliegen ebenfalls nicht der Gewährleistung.

7. Haftungsbeschränkungen

7.1 Bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers. Der Lieferer haftet im Übrigen nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

7.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

7.3 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach 3 Monaten ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Lieferer grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von ihm zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Bestellers.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur jeweils vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

8.3 Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer einen Zugriff Dritter auf die Ware etwa im Falle einer Pfändung sowie etwaige Beschädigungen über die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Firmensitzwechsel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen.

8.4 Der Lieferer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffern 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Ware zu verlangen.

8.5 Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu verwerten; er tritt dem Lieferer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an den Lieferer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. Verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverwertet worden ist. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung) gestellt ist, kein Scheck oder Wechselprozess oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall kann der Lieferer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zur Betreuung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.

8.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

8.7 Wird die Ware mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferer das anteilige Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Lieferer und trägt die Gefahr einer Verschlechterung sowie des zufälligen Untergangs.

8.8 Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Ziffer 5 dieser Klausel ist der Besteller auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.

8.9 Der Lieferer verpflichtet sich, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Besteller nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Bestellers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ausschließlich dem Lieferer.

9. Schutzrecht

Sofern der Lieferer Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller dem Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehörigen Schutzrechtes die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder CAD-Daten des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist der Lieferer – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferers einen angemessenen Vorschuss zu zahlen. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt eine Bestellung nicht zustande so ist es dem Lieferer erlaubt, Muster und Zeichnungen nach 14 Tagen zuvor erfolgter Ankündigung zu vernichten. Eventuelle Entsorgungskosten trägt der Besteller.

10. Eigentums- und Urheberrecht, Verschwiegenheit

Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen Zeichnungen u. ä. Informationen – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

11. Beistellteile

Werden einzuarbeitende Beistellteile durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie dem Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 5% für etwaigen Ausschuss rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen anzuliefern, dass ihm eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist. Bei nicht rechtzeitiger und ungenügender Anlieferung von Beistellteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsene Mehrkosten zu vergüten.

Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

12. Zahlungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Cham; dies gilt auch für hingegebene Wechsel.

Es gilt das Recht der BRD und die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendungen.

13. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterdienstleistungen sind entsprechend zu verpflichten.